

Die Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
SenJustV - III B 3.1 - 2441/8
Telefon: 9013-3215

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des allgemeinen Justizvollzugsdienstes
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizvollzugsdienst - APOaVD)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des allgemeinen Justizvollzugsdienstes
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizvollzugsdienst - APOaVD)

Vom 8. Dezember 2023

Aufgrund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel und Grundlagen der Ausbildung
- § 2 Vorbereitungsdienst
- § 3 Zuständigkeiten

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

- § 4 Allgemeine Bestimmungen
- § 5 Theoretische Ausbildung
- § 6 Berufspraktische Ausbildung
- § 7 Leistungsbewertungskonferenz
- § 8 Berufspraktische Prüfung
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Verlängerung oder Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- § 11 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 3 Laufbahnprüfung

- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Prüfungsverfahren, Verhinderung und Verstöße gegen Prüfungsbestimmungen
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gesamtnote der Laufbahnprüfung, Einsichtnahme und Zeugniserteilung

Abschnitt 4 Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Grundlagen der Ausbildung

(1) Die Ausbildung versetzt die Justizvollzugsobersekreterinnen und Justizvollzugsobersekreter (Anwärterinnen und Anwärter) in eine Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang in die Lage, den beruflichen Anforderungen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes gerecht zu werden und mit hoher fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenz zu handeln.

(2) Zu den allgemeinen Anforderungen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes gehören insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenverantwortlich und in Zusammenarbeit mit den Bediensteten aller Berufsgruppen im Justizvollzug

1. die Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen, Untergebrachten und Arrestierten durchzuführen,
2. die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten,
3. in schwierigen Situationen Problemlösungsstrategien zu entwerfen und deeskalierend zu wirken und
4. sich mit hoher Motivation und Flexibilität den Anforderungen im Justizvollzug zu stellen sowie sich eigeninitiativ weiterzuentwickeln und fortzubilden.

(3) Die Ausbildung muss sich an der Erreichung des Vollzugsziels ausrichten, den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Resozialisierung von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten berücksichtigen. Der interdisziplinären Gestaltung der Ausbildung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

§ 2

Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle, die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung als oberster Dienstbehörde benannt wird.
- (2) Die Fachaufsicht über die Ausbildung erfolgt durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, die auch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsstelle bestimmt.
- (3) Die Ausbildungsstelle setzt für die Ausbildung Lehrkräfte ein, die über umfassende berufliche Erfahrung sowie umfassende Fachkenntnisse in ihren Lehrfächern verfügen und pädagogisch sowie didaktisch befähigt sind.
- (4) Die Ausbildungsstelle stellt für eine anforderungsgerechte Gestaltung der Ausbildung die notwendigen technischen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine Einführungsphase und in eine im Wechsel stattfindende theoretische und praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung und anlassbezogene Zwischenprüfungen können sowohl in Präsenz, Teilpräsenz oder auch in digitaler Form im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Online-Form) erfolgen. In der Einführungsphase werden die Anwärtinnen und Anwärter mit der Arbeit des Justizvollzugs und dem Berufsfeld des allgemeinen Justizvollzugsdienstes vertraut gemacht.
- (2) Umfang und Gliederung der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Lehrgebiete werden durch Rahmenlehrpläne für die Unterrichtsfächer geregelt. Die Rahmenlehrpläne werden von der Ausbildungsstelle regelmäßig überprüft und bei wesentlichen Änderungen unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt (Anstalten) fortgeschrieben. Sie bedürfen der Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann bei Vorliegen zwingender Gründe und nur mit Zustimmung der Ausbildungsstelle noch bis zum Ende des ersten Ausbildungsmonats angetreten werden, sofern das Nachholen der versäumten Ausbildungsinhalte gewährleistet ist.

§ 5

Theoretische Ausbildung

- (1) Auf der Grundlage der Rahmenplanung erstellt die Ausbildungsstelle Stundenpläne, die insbesondere folgende Fächer umfassen:

1. Justizvollzugskunde,
2. Sozialwissenschaften,
3. Rechts- und Verwaltungskunde,
4. Gesundheit im Justizvollzug,
5. vollzugsbezogenes Kompetenztraining und
6. IT-Fachverfahren.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter haben den im Unterricht vermittelten Lehrstoff im Selbststudium oder in Arbeitsgemeinschaften zu vertiefen.

§ 6

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung findet in den Anstalten statt.

(2) Die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Aufgabenfeldern des allgemeinen Justizvollzugsdienstes umgesetzt, vertieft und erprobt. Den Anwärterinnen und Anwärtern dürfen dienstliche Aufgaben nicht zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Leitung der jeweiligen Anstalt trägt die Verantwortung für die berufspraktische Ausbildung und beauftragt eine oder einen Bediensteten mit deren Leitung, Organisation und Durchführung. Die Leitung der berufspraktischen Ausbildung darf nur Bediensteten übertragen werden, die über berufspädagogische Kompetenzen und umfassende berufliche Erfahrungen im allgemeinen Justizvollzugsdienst verfügen. Mit der Unterweisung und Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter gemäß eines jeweils zu erstellenden Ausbildungsplans sind nur besonders befähigte Bedienstete zu beauftragen.

§ 7

Leistungsbewertungskonferenz

Gegen Ende der jeweiligen theoretischen Unterrichtsblöcke findet eine Leistungsbewertungskonferenz statt, an der die Lehrkräfte teilnehmen, die über fünf Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht einer Doppelstunde) in den in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fächern unterrichten. Diese Konferenz wird von der Ausbildungsstelle einberufen und geleitet. Die Leistungsbewertungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Etwaige Mängel sind mit einem Vorschlag zu deren Behebung aufzuzeigen.

§ 8

Berufspraktische Prüfung

- (1) Zum Ende der Ausbildung wird im letzten Praktikum durch die berufspraktische Prüfung festgestellt, über welche vollzugspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten die jeweilige Anwältin oder der jeweilige Anwärter verfügt. Die berufspraktische Prüfung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung unter Einbeziehung des theoretischen Lehrstoffs.
- (2) Die berufspraktische Prüfung ist Teil der Laufbahnprüfung.
- (3) Die Aufgabenstellung wird von der Anstalt, an der die Anwältin oder der Anwärter eingesetzt ist, in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle festgelegt.
- (4) Es sollen nicht mehr als zwei Anwältinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Die berufspraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Ergebnis gemäß § 9 Absatz 1 bewertet wurde.
- (6) Im Falle des Nichtbestehens der berufspraktischen Prüfung gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.

§ 9 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Leistungen der Anwältinnen und Anwärter sind in der Ausbildung und Prüfung nach einem System von Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	15 bis	14	Punkte =	eine Leistung, die im besonderem Maß die Anforderungen erfüllt;
gut	13 bis	11	Punkte =	eine Leistung, die voll den Anforderungen entspricht;
befriedigend	10 bis	8	Punkte =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	7 bis	5	Punkte =	eine Leistung, die im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, aber Mängel aufweist;
mangelhaft	4 bis	2	Punkte =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, erhebliche Mängel aufweist; jedoch Grundkenntnisse erkennen lässt;
ungenügend	0 bis	1	Punkte =	eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse sehr lückenhaft oder nicht vorhanden sind.

Eine Leistung ist nur dann mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn mindestens die Hälfte der geforderten Leistung nachgewiesen wurde.

(2) Für das Bestehen eines Ausbildungsabschnitts nach § 4 Absatz 2 müssen sowohl die durchschnittlichen theoretischen als auch die durchschnittlichen praktischen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichender Note bewertet worden sein.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der theoretischen Leistungen pro Ausbildungsabschnitt werden die Unterrichtsschwerpunkte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 mit mindestens zwölf Unterrichtseinheiten mit jeweils dreifacher Gewichtung, die übrigen Unterrichtsschwerpunkte mit mehr als fünf Unterrichtseinheiten sowie das körperliche Training und das Schießtraining mit ihrem einfachen Wert berücksichtigt.

(4) Soweit aus mehreren Noten oder Teilleistungen das Mittel zu bilden ist, wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Den Mittelwerten sind folgende Noten zugeordnet:

14,00 bis 15,00 Punkte	sehr gut (1),
11,00 bis 13,99 Punkte	gut (2),
8,00 bis 10,99 Punkte	befriedigend (3),
5,00 bis 7,99 Punkte	ausreichend (4),
2,00 bis 4,99 Punkte	mangelhaft (5),
0,00 bis 1,99 Punkte	ungenügend (6).

(5) Die Bewertung der theoretischen Leistungen beruht auf den Ergebnissen von schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der mündlichen Mitarbeit und sonstigen Unterrichtsleistungen.

(6) Die Bewertung der praktischen Leistungen beruht auf einer Gesamtschau und Beurteilung der Tätigkeit in der Anstalt, in der die Anwärtlerin oder der Anwärter gerade eingesetzt ist, durch die jeweilige Ausbildungsleitung.

(7) Aus den in einem Ausbildungsabschnitt erzielten theoretischen und praktischen Leistungen wird die Ausbildungsabschnittsnote gebildet. Diese setzt sich zu gleichen Teilen aus der Gesamtnote der theoretischen Leistungen und der Gesamtnote der praktischen Leistungen zusammen.

§ 10

Verlängerung oder Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Die einstellende Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, insbesondere wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter den Leistungsanforderungen nicht genügt, die angefallenen Krankheitszeiten an im Dienstplan vorgesehenen Arbeitstagen zwölf Tage im Ausbildungsjahr übersteigen oder

aus Gründen der Ausbildung in Teilzeit und jeweils die Aussicht besteht, dass die Ausbildung durch die Verlängerung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) Im Falle nicht ausreichender Leistungen in einem Ausbildungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4 entscheidet die einstellende Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle über die Beendigung oder Fortsetzung der Ausbildung. Eine Fortsetzung darf nur erfolgen, wenn durch die Verlängerung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist.

§ 11

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder beim endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Laufbahnprüfung findet im letzten Ausbildungsabschnitt statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung sowie dem Ergebnis der berufspraktischen Prüfung.

(2) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer in jedem der vorhergehenden Ausbildungsabschnitte mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Aus dem Durchschnitt der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Punktzahlen bildet sich die Gesamtabschnittsnote.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. in der schriftlichen Prüfung,
 2. in jedem Ausbildungsabschnitt,
 3. in der berufspraktischen Prüfung und
 4. im körperlichen Training sowie im Schießtraining
- mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

(4) Über die Zulassung zur Laufbahnprüfung entscheidet die Ausbildungsstelle. Bei Nichtzulassung zur Prüfung kann die Ausbildung unter den in § 10 genannten Voraussetzungen verlängert werden.

§ 13

Prüfungskommission

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Prüfungskommission für die schriftliche und mündliche Prüfung besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der sich mindestens im Endamt des ersten Einstiegssamtes der Laufbahngruppe 2 befindet und über Leitungserfahrungen im Justizvollzug oder eine vergleichbare Befähigung verfügt,
2. einer besonders befähigten Beamtin oder einer besonders befähigten Beamten mit Laufbahnprüfung für den allgemeinen Justizvollzugsdienst und
3. einer Lehrkraft, die ein sozialwissenschaftliches Fach unterrichtet.

(3) Die Prüfungskommission für die berufspraktische Prüfung besteht aus:

1. der Ausbildungsleitung der Praktikumsstelle oder deren Vertretung,
2. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder oder einer oder einem anderen besonders geeigneten, mit der Ausbildung betrauten Bediensteten aus der Praktikumsstelle und
3. einer oder einem weiteren, als Prüferin oder Prüfer nach Absatz 1 bestellten Bediensteten.

§ 14

Prüfungsverfahren, Verhinderung und Verstöße gegen Prüfungsbestimmungen

(1) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der Laufbahnprüfung ist die Ausbildungsstelle verantwortlich. Die Anwärtnerinnen und Anwärter sind zu Beginn der Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

(2) Anwärtnerinnen und Anwärtern mit Behinderung und solchen, die der Ausbildungsstelle ihre Prüfungsbehinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachweisen, ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das fachärztliche Zeugnis hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und soll spätestens am Prüfungstag ausgestellt sein. Die Ausbildungsstelle behält sich zur Klärung von Einzelfällen die zusätzliche Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses vor. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsverhinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

(3) Erscheint eine Anwärtlerin oder ein Anwärter nicht zum Prüfungstermin oder tritt er oder sie von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist.

Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Anwärterin oder dem Anwärter Gelegenheit zu geben, die schriftliche Prüfung innerhalb der nächsten drei Monate, die mündliche Prüfung innerhalb eines Monats nachzuholen.

(4) Unternimmt eine Anwärterin oder ein Anwärter den Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Mitglieder der Prüfungskommission zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über den wesentlichen Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht jeweils eine Arbeit aus den Lehrgebieten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu fertigen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden für jede Arbeit aus jeweils drei hinterlegten und von den ausbildenden Lehrkräften erstellten Prüfungsvorschlägen von der Leitung der Ausbildungsstelle am Prüfungstag ausgewählt. Die ausbildenden Lehrkräfte benennen auch die zulässigen Hilfsmittel. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsarbeiten soll in der Regel vier Zeitstunden betragen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen die Arbeiten unter einer Kennziffer an, die vor Beginn der Prüfung zugeteilt wird. Die Namen dürfen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Arbeiten mitgeteilt werden.

(4) Die Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch eine Erst- und eine Zweitkorrektur. Die Erstkorrektur soll von den Fachdozentinnen und Fachdozenten des Lehrganges durchgeführt werden. Die Zweitkorrigierenden werden von der Ausbildungsstelle aus dem Kreis der bestellten Prüferinnen und Prüfern bestimmt. Weichen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn jede Aufsichtsarbeit mit mindestens ausreichendem Ergebnis bewertet wurde.

(6) Im Falle des Nichtbestehens darf der nichtbestandene schriftliche Prüfungsteil, das heißt die nichtbestandene schriftliche Prüfungsarbeit, einmal innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Wiederholungsprüfung ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung, die sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet erstreckt, wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Es sollen nicht mehr als fünf Anwärtinnen und Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede zu prüfende Person etwa 30 Minuten entfallen. Die Prüfung soll bei Bedarf durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Die Eröffnung und Bekanntgabe der Schlussentscheidung findet unter Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern statt, wenn mindestens ein Prüfling dies beantragt.

(4) Die Gesamtleistung der geprüften Person ist in der mündlichen Prüfung mit einer Punktzahl gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Ergebnis bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Anwärtinnen und Bewerbern das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit Begründung bekannt.

(5) Im Falle des Nichtbestehens darf die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17

Gesamtnote der Laufbahnprüfung, Einsichtnahme und Zeugniserteilung

(1) Nach bestandener Laufbahnprüfung wird unter Einbeziehung der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Leistungen eine Gesamtnote gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Gesamtabschnittsnote (§ 12 Absatz 2 Satz 2) | 30 Prozent, |
| 2. Schriftliche Prüfung (§ 15) | 30 Prozent, |
| 3. Mündliche Prüfung (§ 16) | 20 Prozent und |
| 4. Berufspraktische Prüfung (§ 8) | 20 Prozent. |

§ 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist den Anwärtinnen und Anwärtern Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats die schriftlichen Arbeiten in den Räumlichkeiten der Ausbildungsstelle unter Aufsicht einzusehen. Den Anwärtinnen und Anwärtern ist gestattet, während der Einsichtnahme Ablichtungen von den Prüfungsarbeiten anzufertigen. Die Prüfungsarbeiten dürfen dabei nicht entheftet werden.

(3) Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung ist ein schriftliches Zeugnis zu erteilen. Dabei ist die Bewertung der Laufbahnprüfung als „bestanden“ (mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“) oder „nicht bestanden“ auszuweisen.

Abschnitt 4

Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Ausbildungsstelle, die Prüfungskommission, die einstellende Dienstbehörde, die für Justiz zuständige Senatsverwaltung als oberste Dienstbehörde und die jeweiligen Anstalten, die mit der berufspraktischen Ausbildung betraut sind, dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung, insbesondere für Zwecke des Ausbildungs- und Prüfungsverfahrens sowie der Vorgangsverarbeitung, erforderlich ist.

§ 19

Übergangsvorschriften

Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 27. November 2008 (GVBl. S. 480), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Im Rahmen des vom 11. November 2019 bis zum 17. Januar 2022 laufenden Projektes BJV 2020+ wurde unter anderem die Struktur der Ausbildung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten überarbeitet und reformiert. Die für die APOaVD relevanten Ergebnisse des Projekts 2020+ werden in die vorliegende Neufassung mit aufgenommen.

Unter anderem werden die Zusammensetzung der Gesamtnote in der Laufbahnprüfung „allgemeiner Vollzugsdienst“ verändert, eine neue Notenstruktur geschaffen und die Bedeutung der eigentlichen Prüfungsleistung (schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil) gegenüber der Gesamtabschnittsnote gestärkt. Zukünftig bedarf es zum Bestehen der schriftlichen Laufbahnprüfung des allgemeinen Vollzugsdienstes in allen drei schriftlichen Prüfungsarbeiten jeweils mindestens einer ausreichenden Leistung.

Insbesondere bei der Neufassung der § 7, § 12 und § 15 werden die Ergebnisse des Projekts 2020+ berücksichtigt.

Im Übrigen werden einige sprachliche Veränderungen und Anpassung vorgenommen, um der Umsetzung einer diskriminierungsfreien und gendersensiblen Sprache Rechnung zu tragen. Schließlich werden bei der konstitutiven Neufassung der APOaVD auch Anpassungen an die bewährte Verwaltungspraxis vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zunächst wird die geänderte Rechtsgrundlage aus dem Laufbahngesetz aufgenommen. Nach § 29 Absatz 2 LfbG werden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von der jeweiligen Laufbahnordnungsbehörde als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung erlassen. Zuständig für das allgemeine Laufbahnrecht ist die Senatsverwaltung für Finanzen.

1. Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Ziele und Grundlagen der Ausbildung. Durch die sprachliche Anpassung wird die Wichtigkeit des interdisziplinären Zusammenarbeitens aller im Justizvollzug tätigen Berufsgruppen unterstrichen.

2. Zu § 2

Die Bestimmung ist im Vergleich zur bisherigen Fassung inhaltlich unverändert geblieben. Es sind lediglich redaktionelle Anpassungen an die geltende Rechtslage vorgenommen und dementsprechend ein Verweis auf die Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst eingefügt worden.

3. Zu § 3

In Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt eine sprachliche Klarstellung, dass es sich bei der obersten Dienstbehörde vorliegend um die für Justiz zuständige Senatsverwaltung handelt. In Absatz 3 erfolgt eine Anpassung an die bewährte Verwaltungspraxis, nach der Lehrkräfte von der Ausbildungsstelle regelmäßig eingesetzt werden, ohne dass sich zuvor in Bezug auf jeden Einzelfall mit der obersten Dienstbehörde ins Benehmen gesetzt wird. Zudem wird eine geringfügige Erweiterung der geforderten Qualifikationen der Lehrkräfte aufgenommen. So sind künftig neben umfassenden beruflichen Erfahrungen in den jeweiligen Lehrfächern und einer pädagogischen Befähigung auch umfassende Fachkenntnisse sowie eine didaktische Befähigung vorzuweisen.

4. Zu § 4

§ 4 entspricht in weiten Teilen der bisherigen Fassung. Es wird allerdings eine systematische Umstellung der Reihenfolge der Absätze vorgenommen, so dass die Ausnahme des späteren Antritts des Vorbereitungsdienstes nunmehr im letzten Absatz zu finden ist. In Absatz 1 beinhaltet eine Klarstellung hinsichtlich der in der Praxis bereits umgesetzten Digitalisierung der Ausbildung sowie eine Festschreibung der Möglichkeit, Zwischenprüfungen auch digital abnehmen zu können. Da es nicht mehr nur einen, sondern sechs verschiedene Rahmenlehrpläne gibt, wird Absatz 2 entsprechend sprachlich angepasst. Zudem werden die Verfahrensvorgaben für die Überprüfung, Fortschreibung und Abstimmung an die bewährte Verwaltungspraxis angepasst. Eine Überprüfung der Rahmenlehrpläne wird künftig regelmäßig von der Ausbildungsstelle vorgenommen. Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenlehrpläne sind die Justizvollzugsanstalten weiterhin zu beteiligen, zudem bleibt ihnen unbenommen, Änderungsvorschlägen an die Ausbildungsstelle heranzutragen. Die Rahmenlehrpläne bedürfen nach wie vor der Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung als oberster Dienstbehörde. Eine Abstimmung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg findet grundsätzlich nicht mehr statt und wird dementsprechend aus dem Regelungstext gestrichen. Ersatzlos gestrichen wird der bisherige Absatz 4, in dem zuvor eine Obergrenze von 20 Personen pro Lehrgang festgeschrieben war. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ohne organisatorische Schwierigkeiten oder Qualitätsverluste bis zu 24 Personen an einem Lehrgang teilnehmen können. Durch die Streichung wird der notwendigen Flexibilität bei der Lehrgangsplanung Rechnung getragen.

5. Zu § 5

Im Rahmen des Projekts BJV 2020+ wurde eine neue Fächerstruktur beschlossen, die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 entsprechend abgebildet wird. Absatz 2 entspricht unverändert der bisherigen Fassung.

6. Zu § 6

Es erfolgten begriffliche und sprachliche Anpassungen im Vergleich zur bisherigen Fassung, die der Klarstellung und Systematik dienen. In Absatz 1 wird die bisherige praktische Ausbildung künftig als berufspraktische Ausbildung bezeichnet. Statt der bisherigen pädagogischen Kompetenzen werden in Absatz 3 berufspädagogische Kompetenzen gefordert. Durch die Verwendung des Begriffs „Leitung“ in Absatz 3 anstelle von Leiterin oder Leiter der jeweiligen Vollzugsanstalt wird der Verantwortungsbereich personell etwas weiter gefasst, wobei die letzte Verantwortung für die berufspraktische Ausbildung nach wie vor bei der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Anstalt liegt.

7. Zu § 7

Von der zu Ausbildungsbeginn stattfindenden Lehrgangskonferenz wird abgesehen, die Leistungsbewertungskonferenzen werden künftig am Ende der jeweiligen theoretischen Unterrichtsblöcke stattfinden. Insoweit war die Überschrift entsprechend anzupassen. Abstimmungsbedarfe zu den Lehrinhalten sind durch die Rahmenlehrpläne und den regelmäßigen Austausch zwischen der Ausbildungsstelle und der mit der berufspraktischen Ausbildung betrauten Anstalten gedeckt. Ein regelmäßiger Austausch zur Leistungsbewertung findet ebenfalls im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen zwischen der Ausbildungsstelle und den Ausbildungsleitungen der Anstalten sowie im Rahmen des Programmes der Patinnen und Paten statt. Der bisherige Absatz 1 entfällt deshalb.

8. Zu § 8

Die Lernzielkontrolle wird abweichend zur bisherigen Fassung zum Prüfungselement, dementsprechend ist eine sprachliche Änderung vorzunehmen. In den Absätzen 2 bis 6 werden die formellen Vorgaben und Abläufe in Bezug auf die berufspraktische Prüfung dargelegt, welche im Rahmen des Projektes BJV 2020+ erarbeitet wurden. Dementsprechend wird die berufspraktische Lernzielkontrolle als drittes Prüfungselement übernommen und steht damit in Einklang mit Prüfungen, u.a. aus dem handwerklichen Bereich, welche drei Prüfungsbereiche abbilden: Schriftliche Prüfung, praktische Prüfung und mündliche Prüfung. Daher soll gemäß Absatz 2 die Lernzielkontrolle künftig als berufspraktische Prüfung Bestandteil der eigentlichen Laufbahnprüfung sein. Sie wird damit in der Bedeutung aufgewertet, und zwar in der Form, in der sie in der Praxis bereits in der Vergangenheit begriffen wurde.

9. Zu § 9

Es erfolgt eine Anpassung an die im Rahmen des Projekts BJV 2020+ verabschiedete neue Notenstruktur. Zudem wird die Notenbildung und -gewichtung klargestellt. Absatz 4 legt fest wie ab- oder aufzurunden ist und welche Mittelwerte für die Notenvergabe gelten sollen. Es werden sowohl die Bewertungskriterien für die theoretischen Leistungen (Absatz 5) als auch für die praktischen Leistungen (Absatz 6) aufgezeigt.

10. Zu § 10

In Absatz 1 wird zunächst die Klarstellung vorgenommen, dass die angegebene Anzahl von krankheitsbedingten Fehltagen sich auf das jeweilige Ausbildungsjahr bezieht. Zudem soll eine Verlängerung künftig auch ohne entsprechenden Antrag der Anwärtlerin oder des Anwärters möglich sein, wenn nach Einschätzung der Ausbildungsstelle dadurch die Aussicht besteht, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die neue Regelung soll den Handlungsspielraum der Dienstbehörde in diesem Punkt erweitern und zielt letztlich auf die Förderung erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse hin. Ergänzt wurde weiterhin die Formulierung „oder aus sonstigen Gründen“, um – wie in anderen Prüfungsordnungen – auch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung gewähren zu können. In Absatz 2 wird der Verweis auf § 9 angepasst.

11. Zu § 11

Aufgrund der veränderten Ausbildungsstruktur ist ein endgültiges Nichtbestehen der Laufbahnprüfung zeitlich deutlich vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes möglich. Die Ergänzung des § 11 trägt diesem Umstand Rechnung, indem die Beendigung des Vorbereitungsdienstes auch im Falle eines solchen endgültigen Nichtbestehens vorgesehen ist und damit ein monatelanges Weiterlaufen des Vorbereitungsdienstes trotz der mangelnden Möglichkeit eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses vermieden wird.

12. Zu § 12

Die vorgenommenen Anpassungen im Vergleich zur bisherigen Fassung beruhen auf der im Rahmen des Projekts BJV 2020+ verabschiedeten Neustrukturierung der Laufbahnprüfung. Die Laufbahnprüfung findet künftig im letzten Ausbildungsabschnitt statt. Es wird in Absatz 1 konkretisiert, dass diese aus einer schriftlichen Prüfung, mündlichen Prüfung und der berufspraktischen Prüfung besteht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnprüfung nach der neuen Ausbildungsstruktur werden in Absatz 2 für die schriftliche und in Absatz 3 für die mündliche Laufbahnprüfung dargelegt. In Absatz 2 wird zudem die Bildung der Gesamtabschnittsnote aufgezeigt. Die Zulassung zur Laufbahnprüfung und die Möglichkeit einer Ausbildungsverlängerung nach § 10 sind künftig in Absatz 4 geregelt.

13. Zu § 13

Die vorgenommenen Anpassungen beruhen zum Teil auf der im Rahmen des Projekts BJV 2020+ verabschiedeten Neustrukturierung der Laufbahnprüfung. Absatz 2 nennt Vorgaben zu der Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfungskommission für die schriftliche und mündliche Prüfung. Absatz 3 führt Entsprechendes zu der Prüfungskommission für die berufspraktische Prüfung aus. Eine Anpassung, die nicht auf den Ergebnissen des Projekts BJV 2020+ beruht, ist die Anpassung der Voraussetzungen in § 13 Absatz 2 Nummer 1 für die mit dem Prüfungsvorsitz betraute Person. Hier werden die dienstrechtlichen Vorgaben dem aktuellen Stand angepasst und durch die Ergänzung hinsichtlich der notwendigen Kompetenzen verdeutlicht, dass in Ausnahmefällen auch Personen den Prüfungsvorsitz übernehmen können, die statt über Leitungserfahrungen im Justizvollzug über vergleichbare Befähigungen verfügen.

14. Zu § 14

§ 14 beinhaltet mehrere Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Fassung. Durch die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 3 werden zum Teil die im Rahmen des Projekts BJV 2020+ erarbeiteten Vorgaben umgesetzt. So obliegt die Organisation der Prüfungsabläufe und die Terminierung der Prüfungen künftig der Ausbildungsstelle. Täuschungsversuche haben in Zukunft stets das Nichtbestehen zur Folge. Zudem werden in Absatz 1 sprachliche Anpassungen vorgenommen, mit dem Ziel einer möglichst diskriminierungsfreien Formulierung. Absatz 2 ist im Vergleich zur bisherigen Regelung im Hinblick auf den Nachteilsausgleich deutlich differenzierender; es finden sich hier Bestimmungen zum Nachweisverfahren und zu Fristen für den Antrag.

15. Zu § 15

Die vorgenommenen Änderungen beruhen im Wesentlichen auf der im Rahmen des Projekts BJV 2020+ verabschiedeten Neustrukturierung der Laufbahnprüfung. In Absatz 2 werden neue Zuständigkeiten für den Vorschlag und die Auswahl der Prüfungsinhalte und die Benennung der zulässigen Hilfsmittel geregelt. In Absatz 4 werden Ergänzungen zur Klarstellung (Satz 1) und zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache vorgenommen sowie die Formalien bezüglich der Erst- und Zweitkorrektur angepasst. Absatz 5 stellt klar, dass künftig jede schriftliche Prüfung für das Bestehen der Laufbahnprüfung mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis bewertet werden muss. Nach den Anpassungen in Absatz 7 darf künftig der nicht bestandene Prüfungsteil, statt wie bisher die ganze Prüfung, innerhalb von einer nun etwas längeren Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse wiederholt werden.

16. Zu § 16

Im Wesentlichen erfolgen sprachliche Anpassungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die mündliche Prüfung nicht zwingend, sondern je nach Bedarf zu unterbrechen ist, dass ein Bestehen der mündlichen Prüfung künftig ein mindestens mit

ausreichend (5,00 bis 7,99 Punkte) bewertetes Ergebnis voraussetzt und wie im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zu verfahren ist. Die vorgenommenen Anpassungen beruhen im Wesentlichen auf der im Rahmen des Projekts BJV 2020+ verabschiedeten Neustrukturierung der Laufbahnprüfung.

Im Gleichklang mit den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des allgemeinen Justizdienstes und der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird die Möglichkeit des Ausschlusses von Zuhörerinnen und Zuhörern bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgenommen.

17. Zu § 17

Im Wesentlichen erfolgten sprachliche Anpassungen, welche auf der im Rahmen des Projekts BJV 2020+ verabschiedeten Neustrukturierung der Laufbahnprüfung beruhen sowie eine entsprechende Anpassung des Verweises auf § 12 Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Gesamtnote. Die Gewichtung der verschiedenen der Gesamtnote zugrundeliegenden Prüfungsteilen wurde im Rahmen des Projekts 2020+ ebenfalls geändert.

Die Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse gemäß Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen aus dem bisherigen § 16 Absatz 6 in diese Norm aufgenommen.

Ergänzt wird die Vorschrift um die ausdrückliche Möglichkeit – und an der Ausbildungsstelle gängigen Praxis – der Fertigung von Ablichtungen Anlässlich der Einsichtnahme der Prüfungsergebnisse. Dabei wird klargestellt, dass die Aufsichtsarbeiten – um der Gefahr ihrer Beschädigung, Veränderung oder Vertauschung entgegenzuwirken – dabei nicht entheftet werden dürfen.

18. Zu § 18

In Ermangelung einer bisherigen entsprechenden Regelung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) durch die in der Vorschrift genannten Stellen ist hier eine Regelung zu schaffen. Die genannten Stellen sind dadurch zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für sämtliche Aufgaben, die sich aus der APOaVD ergeben, ermächtigt, sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu deren Erfüllung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung personenbezogener Daten zur Bestellung von nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Besetzung der Prüfungskommissionen sowie die weitere Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Stellen.

19. Zu § 19

Der frühere § 18 wird zu § 19. Inhaltlich erfolgen keine Änderungen.

20. Zu § 20

Absatz 1 bestimmt das Datum des Inkrafttretens für die Verordnung und mit Blick auf die konstitutive Neufassung in Absatz 2 zugleich das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung.

c) Beteiligungen:

Im Rahmen eines Verwaltungsumlaufes wurden auch die Anstalten beteiligt. Im Rahmen der Gremienbeteiligung wurden der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz, die Gesamtfrauenvertretung der Berliner Justiz, die Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Berliner Justiz, die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung der Berliner Justiz sowie nach § 53 BeamtStG und § 83 LBG der dbb Berlin und der DGB Berlin-Brandenburg. Der BSBD und ver.di wurden darüber hinaus nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 2 des

Laufbahngesetzes und Artikel 64 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 8. Dezember 2023

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (APOaVD) vom 27. November 2008	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (APOaVD) vom ...
Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport verordnet:	Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:
§ 1 Ziel und Grundlagen der Ausbildung (1) Die Ausbildung versetzt die Justizvollzugsobersekretärsanwärterinnen und -anwärter (im Folgenden als Anwärtinnen und Anwärter bezeichnet) in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang in die Lage, den beruflichen Anforderungen des allgemeinen Vollzugsdienstes gerecht zu werden und mit hoher fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenz zu handeln. (2) Dazu gehören insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenverantwortlich und in Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen	§ 1 Ziel und Grundlagen der Ausbildung (1) Die Ausbildung versetzt die Justizvollzugsobersekretärsanwärterinnen und Justizvollzugsobersekretärsanwärter (Anwärtinnen und Anwärter) in eine Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang in die Lage, den beruflichen Anforderungen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes gerecht zu werden und mit hoher fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenz zu handeln. (2) Zu den allgemeinen Anforderungen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes gehören insbesondere die Fähigkeit und Bereit-

1. die Behandlung, Betreuung und Versorgung der Inhaftierten durchzuführen, 2. die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten, 3. in schwierigen Situationen Problemlösungsstrategien zu entwerfen und deeskalierend zu wirken, 4. sich mit hoher Motivation und Flexibilität den Anforderungen im Justizvollzug zu stellen sowie sich eigeninitiativ weiterzuentwickeln und fortzubilden. (3) Die Ausbildung muss sich an dem gesetzlich festgelegten Vollzugsziel ausrichten, den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Resozialisierung von Strafgefangenen berücksichtigen. Der interdisziplinären Gestaltung der Ausbildung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.	schaft, eigenverantwortlich und in Zusammenarbeit mit den Bediensteten aller Berufsgruppen im Justizvollzug 5. die Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen, Untergebrachten und Arrestierten durchzuführen, 6. die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten, 7. in schwierigen Situationen Problemlösungsstrategien zu entwerfen und deeskalierend zu wirken und 8. sich mit hoher Motivation und Flexibilität den Anforderungen im Justizvollzug zu stellen sowie sich eigeninitiativ weiterzuentwickeln und fortzubilden. (3) Die Ausbildung muss sich an der Erreichung des Vollzugsziels ausrichten, den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Resozialisierung von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten berücksichtigen. Der interdisziplinären Gestaltung der Ausbildung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.
§ 2 Vorbereitungsdienst Die Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 3. August 1992 (GVBl. S. 256), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2000 (GVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung.	§ 2 Vorbereitungsdienst Die Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zuständigkeiten (1) Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der von der obersten Dienstbehörde zu benennenden Ausbildungsstelle. (2) Die Fachaufsicht über die Ausbildung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, die auch den Leiter oder die Leiterin der Ausbildungsstelle bestimmt. (3) Die Ausbildungsstelle setzt im Benehmen mit der obersten Dienstbehörde Lehrkräfte ein, die über umfassende berufliche Erfahrungen in ihren Lehrfächern verfügen und pädagogisch befähigt sind. (4) Die Ausbildungsstelle stellt für eine anforderungsgerechte Gestaltung der Ausbildung die notwendigen technischen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung.	§ 3 Zuständigkeiten (1) Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle, die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung als oberster Dienstbehörde benannt wird. (2) Die Fachaufsicht über die Ausbildung erfolgt durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, die auch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsstelle bestimmt. (3) Die Ausbildungsstelle setzt für die Ausbildung Lehrkräfte ein, die über umfassende berufliche Erfahrung sowie umfassende Fachkenntnisse in ihren Lehrfächern verfügen und pädagogisch sowie didaktisch befähigt sind. (4) Die Ausbildungsstelle stellt für eine anforderungsgerechte Gestaltung der Ausbildung die notwendigen technischen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung.
§ 4 Allgemeine Bestimmungen (1) Der Vorbereitungsdienst kann bei Vorliegen zwingender Gründe und nur mit Zustimmung der Ausbildungsstelle noch bis zum Ende des ersten Ausbildungsmonats angetreten werden, sofern das Nachholen der versäumten Ausbildungsinhalte gewährleistet ist. (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine Einführungsphase und in eine im Wechsel stattfindende theoretische und	§ 4 Allgemeine Bestimmungen (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine Einführungsphase und in eine im Wechsel stattfindende theoretische und praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung und anlassbezogene Zwischenprüfungen können sowohl in Präsenz, Teilpräsenz oder auch in digitaler Form im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Online-Form) erfolgen. In der Einführungsphase werden die Anwärtinnen und Bewerber mit der Arbeit des Justizvollzugs und

praktische Ausbildung. In der Einführungsphase werden die Anwärtinnen und Anwärter mit der Arbeit des Justizvollzugs und dem Berufsfeld des allgemeinen Vollzugsdienstes vertraut gemacht. (3) Umfang und Gliederung der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Lehrgebiete werden in einem Rahmenplan geregelt. Der Rahmenplan wird von der Ausbildungsstelle unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalten regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Er bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und soll zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgestimmt werden. (4) An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.	dem Berufsfeld des allgemeinen Justizvollzugsdienstes vertraut gemacht. (2) Umfang und Gliederung der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Lehrgebiete werden durch Rahmenlehrpläne für die Unterrichtsfächer geregelt. Die Rahmenlehrpläne werden von der Ausbildungsstelle regelmäßig überprüft und bei wesentlichen Änderungen unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt (Anstalten) fortgeschrieben. Sie bedürfen der Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung. (3) Der Vorbereitungsdienst kann bei Vorliegen zwingender Gründe und nur mit Zustimmung der Ausbildungsstelle noch bis zum Ende des ersten Ausbildungsmonats angetreten werden, sofern das Nachholen der versäumten Ausbildungsinhalte gewährleistet ist.
§ 5 Theoretische Ausbildung (1) Auf der Grundlage des Rahmenplans erstellt die Ausbildungsstelle Stundenpläne, die insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen: 1. Justizvollzugskunde und Vollzugsrecht einschließlich des Rechts der Zwangsanwendung, 2. Sozialwissenschaften und politische Bildung, 3. Rechts- und Verwaltungskunde, 4. Erweiterung der Allgemeinbildung einschließlich der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen,	§ 5 Theoretische Ausbildung (1) Auf der Grundlage der Rahmenplanung erstellt die Ausbildungsstelle Stundenpläne, die insbesondere folgende Fächer umfassen: 1. Justizvollzugskunde, 2. Sozialwissenschaften, 3. Rechts- und Verwaltungskunde, 4. Gesundheit im Justizvollzug, 5. vollzugsbezogenes Kompetenztraining und 6. IT-Fachverfahren. (2) Die Anwärtinnen und Anwärter haben den im Unterricht vermittelten Lehrstoff im

5. Einführung in justizspezifische IT-Fachverfahren, 6. Körperliches Training, Deeskalationstraining und Schießausbildung, 7. Erste Hilfe. (2) Die Anwärtinnen und Anwärter haben den im Unterricht vermittelten Lehrstoff im Selbststudium oder in Arbeitsgemeinschaften zu vertiefen.	Selbststudium oder in Arbeitsgemeinschaften zu vertiefen.
§ 6 Praktische Ausbildung (1) Die praktische Ausbildung findet in den Justizvollzugsanstalten statt. (2) Die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Aufgabenfeldern des allgemeinen Vollzugsdienstes umgesetzt, vertieft und erprobt. Den Anwärtinnen und Anwärtern dürfen dienstliche Aufgaben nicht zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden. (3) Der Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Justizvollzugsanstalt trägt die Verantwortung für die praktische Ausbildung und beauftragt für deren Organisation und Durchführung im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle einen Bediensteten oder eine Bedienstete mit der Leitung der Ausbildung. Die Leitung der Ausbildung darf nur Bediensteten übertragen werden, die über pädagogische Kompetenz und umfassende berufliche Erfahrungen im allgemeinen Vollzugsdienst verfügen. Mit der Unterweisung und Betreuung der Anwärter und Anwärtinnen gemäß einem jeweils zu erstellenden Ausbildungsplan sind nur besonders befähigte Bedienstete zu beauftragen.	§ 6 Berufspraktische Ausbildung (1) Die berufspraktische Ausbildung findet in den Anstalten statt. (2) Die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Aufgabenfeldern des allgemeinen Justizvollzugsdienstes umgesetzt, vertieft und erprobt. Den Anwärtinnen und Anwärtern dürfen dienstliche Aufgaben nicht zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden. (3) Die Leitung der jeweiligen Anstalt trägt die Verantwortung für die berufspraktische Ausbildung und beauftragt eine oder einen Bediensteten mit deren Leitung, Organisation und Durchführung. Die Leitung der berufspraktischen Ausbildung darf nur Bediensteten übertragen werden, die über berufspädagogische Kompetenzen und umfassende berufliche Erfahrungen im allgemeinen Justizvollzugsdienst verfügen. Mit der Unterweisung und Betreuung der Anwärtinnen und Anwärter gemäß eines jeweils zu erstellenden Ausbildungsplans sind nur besonders befähigte Bedienstete zu beauftragen.

§ 7 Ausbildungsbegleitende Konferenzen (1) Zu Beginn der Ausbildung beruft die Ausbildungsstelle eine Lehrgangskonferenz zur Abstimmung der Lehrinhalte ein, an der die Lehrkräfte teilnehmen, die mindestens fünf Doppelstunden in den in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 genannten Lehrgebieten unterrichten. (2) Gegen Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte findet eine Leistungsbewertungskonferenz statt, die von der Ausbildungsstelle einberufen und geleitet wird. Die Leistungsbewertungen sind den Anwärtinnen und Anwärtern schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Etwaige Mängel sind mit einem Vorschlag zu deren Behebung aufzuzeigen.	§ 7 Leistungsbewertungskonferenz Gegen Ende der jeweiligen theoretischen Unterrichtsblöcke findet eine Leistungsbewertungskonferenz statt, an der die Lehrkräfte teilnehmen, die über fünf Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht einer Doppelstunde) in den in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fächern unterrichten. Diese Konferenz wird von der Ausbildungsstelle einberufen und geleitet. Die Leistungsbewertungen sind den Anwärtinnen und Anwärtern schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Etwaige Mängel sind mit einem Vorschlag zu deren Behebung aufzuzeigen
§ 8 Berufspraktische Lernzielkontrolle (1) Zum Ende der berufspraktischen Ausbildung wird festgestellt, über welche vollzugspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten die Anwärtinnen und Anwärter verfügen. Die berufspraktische Lernzielkontrolle erstreckt sich auf die praktische Ausbildung unter Einbeziehung des theoretischen Lehrstoffs. (2) Die berufspraktische Lernzielkontrolle wird von Vertretern der ausbildenden Justizvollzugsanstalt abgenommen. Die Ausbildungsstelle kann sich hieran beteiligen. Die Aufgabenstellung wird von der Justizvollzugsanstalt im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle bestimmt.	§ 8 Berufspraktische Prüfung (1) Zum Ende der Ausbildung wird im letzten Praktikum durch die berufspraktische Prüfung festgestellt, über welche vollzugspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten die jeweilige Anwärtin oder der jeweilige Anwärter verfügt. Die berufspraktische Prüfung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung unter Einbeziehung des theoretischen Lehrstoffs. (2) Die berufspraktische Prüfung ist Teil der Laufbahnprüfung. (3) Die Aufgabenstellung wird von der Anstalt, an der die Anwärtin oder der Anwärter eingesetzt ist, in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle festgelegt.

	(4) Es sollen nicht mehr als zwei Anwärtinnen oder Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht übersteigen. (5) Die berufspraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Ergebnis gemäß § 9 Absatz 1 bewertet wurde. (6) Im Falle des Nichtbestehens der berufspraktischen Prüfung gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.																				
§ 9 Bewertung der Leistungen (1) Die Leistungen der Anwärtinnen und Bewerber sind in der Ausbildung und Prüfung nach einem System von Punktzahlen zu bewerten: <table> <tr> <td>sehr gut</td><td>15-13 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</td></tr> <tr> <td>gut</td><td>12-10 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</td></tr> <tr> <td>befriedigend</td><td>9-7 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</td></tr> <tr> <td>ausreichend</td><td>6-4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</td></tr> <tr> <td>mangelhaft</td><td>3-1 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt,</td></tr> </table>	sehr gut	15-13 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	gut	12-10 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	befriedigend	9-7 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	ausreichend	6-4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;	mangelhaft	3-1 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt,	§ 9 Bewertung der Leistungen (1) Die Leistungen der Anwärtinnen und Bewerber sind in der Ausbildung und Prüfung nach einem System von Punktzahlen zu bewerten: <table> <tr> <td>sehr gut</td><td>15-14 Punkte = eine Leistung, die im besonderem Maß die Anforderungen erfüllt;</td></tr> <tr> <td>gut</td><td>13-11 Punkte = eine Leistung, die voll den Anforderungen entspricht;</td></tr> <tr> <td>befriedigend</td><td>10-8 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</td></tr> <tr> <td>ausreichend</td><td>7-5 Punkte = eine Leistung, die im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, aber Mängel aufweist;</td></tr> <tr> <td>mangelhaft</td><td>4-2 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht ent-</td></tr> </table>	sehr gut	15-14 Punkte = eine Leistung, die im besonderem Maß die Anforderungen erfüllt;	gut	13-11 Punkte = eine Leistung, die voll den Anforderungen entspricht;	befriedigend	10-8 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	ausreichend	7-5 Punkte = eine Leistung, die im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, aber Mängel aufweist;	mangelhaft	4-2 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht ent-
sehr gut	15-13 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;																				
gut	12-10 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;																				
befriedigend	9-7 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;																				
ausreichend	6-4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;																				
mangelhaft	3-1 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt,																				
sehr gut	15-14 Punkte = eine Leistung, die im besonderem Maß die Anforderungen erfüllt;																				
gut	13-11 Punkte = eine Leistung, die voll den Anforderungen entspricht;																				
befriedigend	10-8 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;																				
ausreichend	7-5 Punkte = eine Leistung, die im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, aber Mängel aufweist;																				
mangelhaft	4-2 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht ent-																				

dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; unge- 0 Punkte = eine Leistung, die nütgend den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. Eine Leistung ist grundsätzlich nur dann mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn mindestens die Hälfte der geforderten Leistung nachgewiesen wurde. (2) Die Bewertung der theoretischen Leistungen beruht auf den Ergebnissen der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der mündlichen Mitarbeit und sonstiger Unterrichtsleistungen. (3) Die Ausbildungsabschnittsnote setzt sich aus den erzielten Einzelnoten zusammen, wobei die Durchschnittsnote der theoretischen Leistungen und die Note der praktischen Leistung zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Für das Bestehen des Ausbildungsabschnitts müssen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Einzelleistungen im Durchschnitt mit mindestens vier Punkten bewertet worden sein. Bei der Berechnung der Durchschnittsnoten werden nur ganze Punktzahlen gebildet. Ist die erste Dezimalstelle größer als vier, so wird aufgerundet, anderenfalls wird abgerundet. Eine Aufrundung auf vier Punkte findet nicht statt.	spricht, erhebliche Mängel aufweist; jedoch Grundkenntnisse erkennen lässt; unge- 0-1 Punkte = eine Leistung, die nütgend den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse sehr lückenhaft oder nicht vorhanden sind. Eine Leistung ist grundsätzlich nur dann mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn mindestens die Hälfte der geforderten Leistung nachgewiesen wurde. (2) Für das Bestehen eines Ausbildungsabschnitts nach § 4 Absatz 2 müssen sowohl die durchschnittlichen theoretischen als auch die durchschnittlichen praktischen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichender Note bewertet worden sein. (3) Für die Bildung der Gesamtnote der theoretischen Leistungen pro Ausbildungsabschnitt werden die Unterrichtsschwerpunkte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 mit mindestens zwölf Unterrichtseinheiten mit jeweils dreifacher Gewichtung, die übrigen Unterrichtsschwerpunkte mit mehr als fünf Unterrichtseinheiten sowie das körperliche Training und das Schießtraining mit ihrem einfachen Wert berücksichtigt. (4) Soweit aus mehreren Noten oder Teilleistungen das Mittel zu bilden ist, wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Den Mittelwerten sind folgende Noten zugeordnet:
--	--

	14,00 bis 15,00 Punkte sehr gut (1), 11,00 bis 13,99 Punkte gut (2), 8,00 bis 10,99 Punkte befriedigend (3), 5,00 bis 7,99 Punkte ausreichend (4), 2,00 bis 4,99 Punkte mangelhaft (5), 0,00 bis 1,99 Punkte ungenügend (6). (5) Die Bewertung der theoretischen Leistungen beruht auf den Ergebnissen von schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der mündlichen Mitarbeit und sonstigen Unterrichtsleistungen. (6) Die Bewertung der praktischen Leistungen beruht auf einer Gesamtschau und Beurteilung der Tätigkeit in der Anstalt, in der die Anwärtlerin oder der Anwärter gerade eingesetzt ist, durch die jeweilige Ausbildungsleitung. (7) Aus den in einem Ausbildungsabschnitt erzielten theoretischen und praktischen Leistungen wird die Ausbildungsabschnittsnote gebildet. Diese setzt sich zu gleichen Teilen aus der Gesamtnote der theoretischen Leistungen und der Gesamtnote der praktischen Leistungen zusammen.
§ 10 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten (1) Die Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter den Leistungsanforderungen nicht genügt oder die angefallenen Krankheitszeiten an im Dienstplan vorgesehenen Arbeitstagen zwölf Tage im Jahr übersteigen	§ 10 Verlängerung oder Wiederholung von Ausbildungsabschnitten (1) Die einstellende Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, insbesondere wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter den Leistungsanforderungen nicht genügt, die an-

und die Aussicht besteht, dass die Ausbildung durch die Verlängerung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über die Verlängerung wird nur auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters entschieden. (2) Im Falle nicht ausreichender Leistungen in einem Ausbildungsabschnitt (§ 9 Abs. 3 Satz 2) entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle über die Beendigung oder Fortsetzung der Ausbildung. Eine Fortsetzung darf nur erfolgen, wenn durch die Verlängerung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist.	gefallenen Krankheitszeiten an im Dienstplan vorgesehenen Arbeitstagen zwölf Tage im Ausbildungsjahr übersteigen oder aus Gründen der Ausbildung in Teilzeit und jeweils die Aussicht besteht, dass die Ausbildung durch die Verlängerung erfolgreich abgeschlossen werden kann. (2) Im Falle nicht ausreichender Leistungen in einem Ausbildungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4 entscheidet die einstellende Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle über die Beendigung oder Fortsetzung der Ausbildung. Eine Fortsetzung darf nur erfolgen, wenn durch die Verlängerung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist.
§ 11 Beendigung des Vorbereitungsdienstes Der Vorbereitungsdienst endet mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen.	§ 11 Beendigung des Vorbereitungsdienstes Der Vorbereitungsdienst endet mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder beim endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
§ 12 Zulassung zur Prüfung (1) Die Laufbahnprüfung findet gegen Ende des Vorbereitungsdienstes statt. (2) Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer 1. in der Gesamtabschnittsnote (gebildet aus dem Durchschnitt der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Punktzahlen),	§ 12 Zulassung zur Prüfung (1) Die Laufbahnprüfung findet im letzten Ausbildungsabschnitt statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung sowie dem Ergebnis der berufspraktischen Prüfung. (2) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer in jedem der vorhergehenden Ausbildungsabschnitte mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Aus dem

2. in der berufspraktischen Lernzielkontrolle (§ 8), 3. im körperlichen Training sowie im Schießen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Über die Zulassung zur Laufbahnprüfung entscheidet die Ausbildungsstelle, die dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission die Ausbildungsunterlagen übersendet. Bei Nichtzulassung zur Prüfung kann die Ausbildung unter den in § 10 genannten Voraussetzungen verlängert werden.	Durchschnitt der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Punktzahlen bildet sich die Gesamtabschnittsnote. (3) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer 1. in der schriftlichen Prüfung, 2. in jedem Ausbildungsabschnitt, 3. in der berufspraktischen Prüfung und 4. im körperlichen Training sowie im Schießtraining mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. (4) Über die Zulassung zur Laufbahnprüfung entscheidet die Ausbildungsstelle. Bei Nichtzulassung zur Prüfung kann die Ausbildung unter den in § 10 genannten Voraussetzungen verlängert werden.
§ 13 Prüfungskommission (1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung richtet die oberste Dienstbehörde eine Prüfungskommission ein. Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: 1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der einer Laufbahn des höheren Dienstes angehören soll und über Leitungserfahrungen im Justizvollzug verfügt,	§ 13 Prüfungskommission (1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung richtet die oberste Dienstbehörde eine Prüfungskommission ein. Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. (2) Die Prüfungskommission für die schriftliche und mündliche Prüfung besteht aus drei Mitgliedern: 1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der sich mindestens im Endamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befindet und über Leitungserfahrungen im Justizvollzug oder eine vergleichbare Befähigung verfügt,

2. einem besonders befähigten Beamten oder einer besonders befähigten Beamtin mit Laufbahnprüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten, 3. einer Lehrkraft, die ein sozialwissenschaftliches Fach unterrichtet. Zwei der Mitglieder sollen in dem jeweiligen Prüfungslehrgang unterrichtet haben.	2. einem besonders befähigten Beamten oder einer besonders befähigten Beamtin mit Laufbahnprüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten, 3. einer Lehrkraft, die ein sozialwissenschaftliches Fach unterrichtet. (3) Die Prüfungskommission für die berufspraktische Prüfung besteht aus: 1. der Ausbildungsleitung der Praktikumsstelle oder deren Vertretung 2. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder oder einer oder einem anderen besonders geeigneten, mit der Ausbildung betrauten Mitarbeitenden der Praktikumsstelle 3. einer oder einem weiteren, als Prüferin oder Prüfer nach Absatz 1 bestellten Mitarbeitenden.
§ 14 Prüfungsverfahren (1) Die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er oder sie bestimmt die Termine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen und ordnet für behinderte Anwärtinnen und Bewerber die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen an. Die Anwärtinnen und Bewerber sind zu Beginn der Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren. (2) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Prüfungstermin oder tritt er oder sie von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es wird unverzüglich durch Vorlage	§ 14 Prüfungsverfahren (1) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der Laufbahnprüfung ist die Ausbildungsstelle verantwortlich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu Beginn der Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren. (2) Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung und solchen, die der Ausbildungsstelle ihre Prüfungsbehinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachweisen, ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das fachärztliche Zeugnis hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und sollte spätestens am Prüfungstag ausgestellt sein. Die Ausbildungsstelle behält sich zur Klärung von Einzelfällen die zusätzliche

eines ärztlichen Attestes oder anderweitig geeigneter Unterlagen der Nachweis des Vorliegens zwingender Gründe für die Verhinderung erbracht. (3) Unternimmt es eine Anwärtlerin oder ein Anwärter, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Mitglieder der Prüfungskommission zu beeinflussen, wird die betroffene Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. In besonders schweren Fällen kann die Prüfungskommission die Anwärtlerin oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. (4) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über den wesentlichen Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen. (5) Die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.	Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses vor. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsverhinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein. (3) Erscheint eine Anwärtlerin oder ein Anwärter nicht zum Prüfungstermin oder tritt er oder sie von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter Gelegenheit zu geben, die schriftliche Prüfung innerhalb der nächsten drei Monate, die mündliche Prüfung innerhalb eines Monats nachzuholen. (4) Unternimmt eine Anwärtlerin oder ein Anwärter den Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Mitglieder der Prüfungskommission zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. (5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über den wesentlichen Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen.
--	--

	(6) Die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.
§ 15 Schriftliche Prüfung (1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht jeweils eine Arbeit aus den Lehrgebieten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu fertigen. (2) Die Inhalte der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nach Vorschlag der ausbildenden Lehrkräfte durch die Prüfungskommission bestimmt. Die Prüfungskommission benennt auch die zulässigen Hilfsmittel. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsarbeiten soll in der Regel vier Zeitstunden betragen. (3) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen die Arbeiten unter einer Kennziffer an, die vor Beginn der Prüfung zugeteilt wird. Die Namen dürfen den Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Arbeiten mitgeteilt werden. (4) Die Erstkorrektur soll von den Fachdozenten des Lehrganges durchgeführt werden. Die Zweitkorrektoren werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Weichen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.	§ 15 Schriftliche Prüfung ((1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht jeweils eine Arbeit aus den Lehrgebieten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu fertigen. (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden für jede Arbeit aus jeweils drei hinterlegten und von den ausbildenden Lehrkräften erstellten Prüfungsvorschlägen von der Leitung der Ausbildungsstelle am Prüfungstag ausgewählt. Die ausbildenden Lehrkräfte benennen auch die zulässigen Hilfsmittel. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsarbeiten soll in der Regel vier Zeitstunden betragen. (3) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen die Arbeiten unter einer Kennziffer an, die vor Beginn der Prüfung zugeteilt wird. Die Namen dürfen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Arbeiten mitgeteilt werden. (4) Die Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch eine Erst- und eine Zweitkorrektur. Die Erstkorrektur soll von den Fachdozentinnen und Fachdozenten des Lehrganges durchgeführt werden. Die Zweitkorrigierenden werden von der Ausbildungsstelle aus dem Kreis der bestellten Prüferinnen und Prüfern bestimmt. Weichen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab und kommt eine Einigung

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn 1. die sozialwissenschaftliche Aufsichtsarbeit mit mindestens vier Punkten bewertet wurde, 2. mindestens eine weitere Aufsichtsarbeit mit mindestens vier Punkten bewertet wurde und 3. in den drei Aufsichtsarbeiten ein Durchschnitt von mindestens vier Punkten erzielt wurde. (6) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist den Anwärtinnen oder Anwärtern Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht einzusehen. (7) Im Falle des Nichtbestehens darf die schriftliche Prüfung einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.	nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. (5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn jede Aufsichtsarbeit mit mindestens ausreichendem Ergebnis bewertet wurde. (6) Im Falle des Nichtbestehens darf der nichtbestandene schriftliche Prüfungsteil, das heißt die nichtbestandene schriftliche Prüfungsarbeit, einmal innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Wiederholungsprüfung ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden..
§ 16 Mündliche Prüfung (1) Zur mündlichen Prüfung, die sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet erstreckt, wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat (2) Es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 30 Minuten entfallen. Die Prüfung soll durch angemessene Pausen unterbrochen werden.	§ 16 Mündliche Prüfung (1) Zur mündlichen Prüfung, die sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet erstreckt, wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. (2) Es sollen nicht mehr als fünf Anwärtinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede zu prüfende Person etwa 30 Minuten entfallen. Die Prüfung soll bei Bedarf durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. (4) Die mündliche Prüfung ist bei Erreichung von mindestens vier Punkten bestanden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Anwärterinnen und Anwärtern das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit Begründung bekannt. (5) Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.	(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Die Eröffnung und Bekanntgabe der Schlussscheidung findet unter Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern statt, wenn mindestens ein Prüfling dies beantragt. (4) Die Gesamtleistung der geprüften Person ist in der mündlichen Prüfung mit einer Punktzahl gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Ergebnis bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Anwärterinnen und Anwärtern das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit Begründung bekannt. (5) Im Falle des Nichtbestehens darf die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.
§ 17 Gesamtnote der Laufbahnprüfung und Zeugniserteilung (1) Nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung wird unter Einbeziehung der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Leistungen eine Gesamtnote gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt: 1. Gesamtabschnittsnote (§ 12 Abs. 2 Nr.1) 40 v.H. 2. Schriftliche Prüfung (§ 15) 30 v. H.	§ 17 Gesamtnote der Laufbahnprüfung und Zeugniserteilung (1) Nach bestandener Laufbahnprüfung wird unter Einbeziehung der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Leistungen eine Gesamtnote gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt: 1. Gesamtabschnittsnote (§ 12 Absatz 2 Satz 2) 30 Prozent,

3. Mündliche Prüfung (§ 16) 15 v. H. 4. Berufspraktische Lernzielkontrolle (§ 8) 15 v. H. § 9 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. (2) Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung ist ein schriftliches Zeugnis zu erteilen. Dabei ist die Bewertung der Laufbahnprüfung als „bestanden“ (mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“) oder „nicht bestanden“ auszuweisen.	2. Schriftliche Prüfung 30 Prozent, (§ 15) 3. Mündliche Prüfung 20 Prozent, und (§ 16) 4. Berufspraktische 20 Prozent. Prüfung (§ 8) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend. (2) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist den Anwärtinnen und Anwärtern Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats die schriftlichen Arbeiten in den Räumlichkeiten der Ausbildungsstelle unter Aufsicht einzusehen. Den Anwärtinnen und Anwärtern ist gestattet, während der Einsichtnahme Ablichtungen von den Prüfungsarbeiten anzufertigen. Die Prüfungsarbeiten dürfen dabei nicht entheftet werden. (3) Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung ist ein schriftliches Zeugnis zu erteilen. Dabei ist die Bewertung der Laufbahnprüfung als „bestanden“ (mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“) oder „nicht bestanden“ auszuweisen.
	§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten Die Ausbildungsstelle, die Prüfungskommission, die einstellende Dienstbehörde, die für Justiz zuständige Senatsverwaltung als oberste Dienstbehörde und die jeweiligen Anstalten, die mit der berufspraktischen Ausbildung betraut sind, dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung, insbesondere für Zwecke des

	Ausbildungs- und Prüfungsverfahrens sowie der Vorgangsverarbeitung, erforderlich ist.
§ 18 Übergangsvorschriften Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.	§ 19 Übergangsvorschriften Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin vom 23. November 2001 (GVBl. S. 600) außer Kraft.	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 27. November 2008 (GVBl. S. 480), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
(Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)**

§ 29 Abs. 2

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen;

es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.